



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur vorgesehenen Änderung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

1. Zusammenfassende Beurteilung

Das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Inzwischen sind zu diesem Gesetz verschiedene Gerichtsentscheide ergangen und parlamentarische Vorstösse eingereicht worden, die eine gezielte Gesetzesrevision notwendig machen. Wir finden es deshalb richtig, dass der Bundesrat das ATSG entsprechend anpassen will. Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen, verweisen allerdings auf unsere nachfolgenden Bemerkungen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der vorgeschlagenen Änderung

- Artikel 21 Absatz 5 ATSG

Artikel 21 Absatz 5 ATSG ist eine «Kann-Vorschrift». Eine Sistierung der Rentenauszahlung ist etwa dann nicht vorzunehmen, wenn eine Rentenbezügerin oder ein Rentenbezüger trotz eines Straf- oder

Massnahmenvollzugs einer Erwerbstätigkeit nachgehen könnte, daran aber aus invaliditätsbedingten Gründen gehindert ist. Entgegen des Erläuternden Berichts (Seite 9) müssen mit anderen Worten die Geldleistungen während eines Straf- und Massnahmenvollzugs nicht immer eingestellt werden.

Wir sind mit dem Bundesrat einig, dass es auch dann möglich sein soll, die Rentenauszahlung zu sistieren, wenn sich die Rentenbezügerin oder der Rentenbezüger dem Straf- oder Massnahmenvollzug entzieht. Wie Satz 1 ist dieser neu vorgeschlagene Satz 2 von Artikel 21 Absatz 5 ATSG aber als «Kann-Vorschrift» zu formulieren («[...], so kann die Auszahlung ab dem Zeitpunkt eingestellt werden, in dem der Straf- oder Massnahmenvollzug hätte beginnen sollen. [...]»).

- Artikel 43a ATSG

Dass im ATSG eine gesetzliche Grundlage für verdeckte Ermittlungen (Observationen) geschaffen wird, um Sozialversicherungsmissbrauch zu bekämpfen, begrüssen wir sehr. Damit können in allen Sozialversicherungen, auf die das ATSG anwendbar ist (so namentlich auch im Bereich der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV), Observationen durchgeführt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Was Inhalt und Formulierung des Artikels 43a ATSG betrifft, so lässt sich der Bundesrat offensichtlich stark vom Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 18. Oktober 2016 leiten. Insgesamt erachten wir den Bestimmungsentwurf aber aus folgenden Gründen missglückt:

Absatz 1 spricht von «Bildaufzeichnungen». Unklar ist, ob Tonaufnahmen als Bestandteil der Bildaufzeichnungen mitgemeint sind, oder ob der Bundesrat Tonaufnahmen im Sinne eines qualifizierten Schweigens nicht erlauben will.

Eine Observation stellt einen schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte einer versicherten Person dar. Aus diesem Grund darf, zweitens, kein Zweifel daran bestehen, dass Observationen immer nur dann zulässig sind, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Absatz 2 ist deshalb zu präzisieren («Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, so darf die versicherte Person nur observiert werden, wenn sie sich: [...]»). Mit der jetzigen Formulierung von Absatz 2 ist eine Observation bereits dann zulässig, wenn sich die versicherte Person an einem allgemein zugänglichen oder einem frei einsehbaren Ort aufhält, was wahrscheinlich nicht dem Willen des Bundesrats entspricht.

Drittens ist unklar, was die in Absatz 6 genannte Verfügung bewirken soll. Verfügungen sind definitiv auf Rechtswirkungen ausgerichtet, verbindlich und erzwingbar. Post festum «den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Observation» zu verfügen, wie es in Absatz 6 heisst, macht aus Sicht des Regierungsrats keinen Sinn. Auf Seite 11 des Erläuternden Berichts wird zwar ausgeführt, die observierte Person habe mit der Verfügung «die Möglichkeit, eine unrechtmässige Anordnung oder Ausführung der Observation anzufechten». Weil sich die erfolgte Observation ja aber nicht rückgängig machen lässt, fragt es sich, welche Rechte und allenfalls Pflichten der observierten Person der Bundesrat denn sonst zum Gegenstand einer Verfügung machen möchte. Abgesehen davon wird eine durchgeführte Observation nicht dadurch unrechtmässig, weil mit ihr der Verdacht auf Versicherungsmissbrauch nicht erhärtet werden konnte. Wir bitten den Bundesrat, diese Fragen nochmals vertieft zu prüfen. Falls es bloss darum geht, die versicherte Person hinterher über die erfolgte Ob-

servation zu informieren (kein Schnüffelstaat), dann genügt aus Sicht des Regierungsrats ein Brief an die betroffene Person.

- **Artikel 52a ATSG**

Wir begrüßen es, dass eine klare gesetzliche Grundlage für die vorsorgliche Einstellung von Sozialversicherungsleistungen (z. B. nach durchgeführter Observation mit eindeutigem Ergebnis) geschaffen wird.

- **Artikel 61 Buchstabe a, fbis und fter ATSG**

Mit dieser Bestimmung will der Bundesrat die Kostenpflicht der Verfahren vor den kantonalen Versicherungsgerichten ausweiten. Er schlägt zwei Varianten vor: Bei Variante 1 würden Gerichtskosten grundsätzlich nur für die Verfahren im Zusammenhang mit Beitragsstreitigkeiten, bei Variante 2 demgegenüber für alle Beschwerdeverfahren (Beitrags- und Leistungsstreitigkeiten) eingeführt.

Laut Erläuterndem Bericht hat eine Umfrage bei den kantonalen Sozialversicherungsgerichten ergeben, dass die Mehrheit der Gerichte gegen eine generelle Einführung einer Kostenpflicht ist. Auch werden die Gerichte, wie sich das am Beispiel der Invalidenversicherung zeigt, nicht spürbar entlastet, wenn die Verfahren kostenpflichtig sind (Bericht, Seite 4 und 8). Aus diesem Grund zieht der Regierungsrat die Variante 1 der Variante 2 vor, zumal für die Gerichtskosten bei Streitigkeiten über Ergänzungsleistungen letztlich ohnehin fast immer der Kanton aufkommen müsste (unentgeltliche Rechtspflege).

- **Artikel 14bis Absatz 2 IVG**

Wir begrüßen es, dass die Kantone dank dieser neuen Bestimmung (Abs. 2) die Möglichkeit erhalten, ihre Regressansprüche gegenüber haftpflichtigen Dritten geltend zu machen - dies analog zu Artikel 79a Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 23. Mai 2017



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli